

Zum Sammelauftrag der Deutschen Nationalbibliothek

„Ihre umfassenden Sammlungen von Publikationen, die seit 1913 in Deutschland oder in deutscher Sprache in Texten, Bildern und Musik erschienen sind, bilden einen bedeutenden Teil des kulturellen Erbes Deutschlands objektiv, wertungsfrei, dauerhaft und im Rahmen des gesetzlichen Auftrags vollständig ab.“ Dieser Leitgedanke steht über dem Abschnitt „Sammeln und Erhalten“ im strategischen Kompass der Deutschen Nationalbibliothek¹, wobei die Gültigkeit dieser Aussage weiter reicht als der Zehn-Jahres-Horizont, den die Strategie in den Blick nimmt. Es ist seit jeher eine Aufgabe der Deutschen Nationalbibliothek, ihren Sammelauftrag an die wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen – ihn also angemessen zu vollziehen. Die Notwendigkeit, den Vollzug zu beschreiben und zu planen, wird angesichts des digitalen Wandels offensichtlicher als je zuvor.

Der gesetzliche Auftrag der Deutschen Nationalbibliothek ist es, alles zu sammeln, zu verzeichnen und zu bewahren, was in Deutschland, über Deutschland und in deutscher Sprache seit 1913 publiziert wurde und wird.² Dazu gehören auch alle in Deutschland veröffentlichten Notenausgaben und Musikressourcen, wobei die Pflichtablieferungsverordnung für Musiknoten und Musikschallplatten zwar erst seit 1973 in Kraft ist, die Sammlung jedoch retrospektiv bis in die Anfänge aufgezeichneter Musik Ende des 19. Jahrhunderts zurückreicht. Damit ist die Deutsche Nationalbibliothek das kulturelle Gedächtnis Deutschlands für Schrift und Musik der jüngeren Geschichte und Gegenwart. Doch was muss ein nationales kulturelles Gedächtnis in Zeiten des World Wide Web (WWW), der Digitalisierung und der Virtualisierung leisten?

Diese Frage ist Teil der gesellschaftlichen Debatte zu den Folgen des digitalen Wandels, der immer noch in vollem Gange ist. Dabei sind sich die Verantwortlichen in der Deutschen Nationalbibliothek einig, dass man sich der Antwort nur schrittweise und im fortwährenden Dialog nähern kann. Deshalb führte die Deutsche Nationalbibliothek in loser Folge bisher vier Workshops durch³, um mit Vertreterinnen und Vertretern aus anderen Einrichtungen sowie Mitgliedern ihrer Beiräte zu diskutieren und die Sammelrichtlinien weiterentwickeln zu können.⁴

Der folgende Text spiegelt den aktuellen Stand der Aktivitäten und die Haltung der Deutschen Nationalbibliothek unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Workshops wider.

¹ Deutsche Nationalbibliothek 2025 - Strategischer Kompass. Leipzig, Frankfurt am Main, 2016. ISBN 978-3-941113-45-9, <http://d-nb.info/1112299254/34>

² Siehe Anhang: „Auszug aus dem Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG)“

³ „Dynamisches Bewahren“ (2013), „Musik im Netz“ (2014) und „Digitales Gedächtnis“ (April 2016), das um ein zusätzliches Treffen nur mit den regionalen Pflichtexemplarbibliotheken (August 2016) ergänzt wurde.

⁴ Solche Sammelrichtlinien dienen auch der Dokumentation und Nachvollziehbarkeit von Sammelentscheidungen über die Zeit.

Erste Schritte: Konzentration auf Verlagspublikationen und wissenschaftliche Veröffentlichungen

Der Auftrag, sich verstärkt mit der digitalen Entwicklung zu beschäftigen, ergab sich für die Deutsche Nationalbibliothek durch die Gesetzesnovelle von 2006: Seither gehört auch das Sammeln von Medienwerken, die online publiziert werden, ausdrücklich zu ihren Aufgaben. Das Gesetz wie auch die Pflichtablieferungsverordnung lassen dabei bewusst offen, wie dieser Auftrag in der Praxis auszulegen ist⁵. Grundsätzlich fallen aber alle Inhalte, die im öffentlich erreichbaren Internet verbreitet werden, unter den gesetzlichen Sammelauftrag. Die Deutsche Nationalbibliothek hat daher früh damit begonnen, ihre Sammelrichtlinien auch auf Netzpublikationen auszuweiten und hier seit 2009 erste konkrete Angaben über zu sammelnde und nicht zu sammelnde digitale Ressourcen gemacht. Unterschieden wurde hierbei von Anfang an zwischen digitalen Publikationen, die einzelobjektbezogen gesammelt werden und i. d. R. von Verlagen, Musiklabels, Hochschulen oder anderen Forschungseinrichtungen publiziert werden und den digitalen Inhalten, wie sie spezifisch mit und im WWW entstanden sind, und die als Kollektionen, d. h. in ihrem Gesamtzusammenhang auf der Website, gesammelt werden. Dazu ist die Deutsche Nationalbibliothek ganz pragmatisch vorgegangen und hat mit Publikationen von Verlagen und Institutionen begonnen, zu denen bereits gute Kontakte bestanden. Darüber hinaus war und ist es laufend erforderlich, weitere Festlegungen zu treffen, die das grundlegende, abstrakte Konzept der Deutschen Nationalbibliothek in Bezug auf die Sammlung von Netzpublikationen konkretisieren und handhabbar machen.⁶

Auf Basis freiwilliger Ablieferungen von Publikationen durch Verlage und Universitäten bereits vor der Gesetzesnovelle konnte die Deutsche Nationalbibliothek erste Erfahrungen mit dieser Form von Netzpublikationen machen. Seither hat sie ihre Kompetenz in dem Bereich kontinuierlich und ganz erheblich ausgebaut. Demgegenüber steht eine beständig wachsende Zahl von Veröffentlichungen vor allem aus dem nicht gewerblichen und nicht institutionellen Bereich.

Von dem rasanten Anstieg der Netzpublikationen ist insbesondere der wissenschaftliche Periodika-Bereich, der nichtkommerzielle wissenschaftliche sowie der Bereich des sogenannten Self-Publishing betroffen. Diese Publikationen, die auf unterschiedlichen Qualitätsniveaus alle denkbaren Themenspektren und Wissensbereiche betreffen, prägen ein immer größer werdendes Feld der Kultur Deutschlands. Ihre dauerhafte Verfügbarkeit ebenso zu sichern wie die der körperlichen Medienwerke, ist unverzichtbar. Andernfalls entstehen Lücken, die die künftige umfassende Beschreibung von kulturellen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen und die Analyse von deren Ursachen und Wirkungen erschweren beziehungsweise unmöglich machen.

Am 1. Oktober 2016 umfasste der Bestand an Netzpublikationen der Deutschen Nationalbibliothek:

1.305.261 Monografische Netzpublikationen
davon

- 649.954 E-Books (überwiegend aus dem Verlagsbereich)
- 450.221 Titel aus dem Self-Publishing-Bereich (BoD)
- 188.695 Online-Dissertationen und andere Hochschulschriften
- 11.569 Audiofiles (Hörbücher)
- 4.822 digitale Notenwerke (Musikalien)

3.931 E-Journals (laufende und abgeschlossene Titel) mit 603.013 Heften oder Artikeln
1.304 E-Paper (Titel) mit 1.280.758 einzelnen Ausgaben

⁵ Siehe Anhang: „Auszug aus dem Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG)“

⁶ Siehe „Sammelrichtlinien, Stand 1. Mai 2014“, Seiten 49-61 und 69-71 unter <http://d-nb.info/1051940788/34>

1.920 geharvestete Websites (regelmäßige oder ereignisbezogene Sammlung)⁷

Diese Statistik spiegelt deutlich das stufenweise Vorgehen der Deutschen Nationalbibliothek wider:

Im Gegensatz zur Vorgehensweise anderer Nationalbibliotheken, z. B. Frankreichs, die bei der Sammlung von Netzpublikationen mit dem Webharvesting begannen, lag der Schwerpunkt der Deutschen Nationalbibliothek in den ersten Jahren auf der Sammlung der digitalen Produktion von Verlagen und Hochschulen, für die ein Pendant in physischer Form existiert oder leicht vorstellbar wäre – also auf Institutionen und Inhalten, mit denen die Deutsche Nationalbibliothek langjährige Erfahrung hat. In diesem Bereich verfolgt die Deutsche Nationalbibliothek das Ziel, einheitliche, effiziente Massenablieferungsverfahren für die elektronische Produktion zu etablieren und dadurch eine vollständige Sammlung zu erreichen. Die entsprechenden Verfahren wurden und werden zunächst mit ausgewählten Partnern entwickelt und getestet, um sie dann Schritt für Schritt auch auf andere Ablieferer und/oder andere Medienarten zu übertragen. Gestartet wurde zunächst mit der Entwicklung von Verfahren für Monografien (E-Books) und Hochschulschriften (z. B. Online-Dissertationen und andere Hochschulschriften).

Darauf aufbauend wurden die Verfahren für E-Paper (PDF-Ausgaben von Tages- und Sonntagszeitungen) sowie andere fortlaufende Ressourcen (E-Journals) ausgebaut.

Mit technischen Vorarbeiten für das Webharvesting wurde erst 2010 begonnen, und 2012 wurden erstmals Sammlungsläufe durchgeführt.

Bis auf E-Paper, die mittlerweile nahezu vollständig gesammelt werden, und E-Books, die schon zu ca. 80 Prozent Eingang in die Sammlung finden, müssen die Sammelaktivitäten für die weiteren, oben genannten und zunächst schwerpunktmäßig gesammelten Kategorien von Netzpublikationen (Verlags- und Wissenschafts-Publikationen) noch deutlich gesteigert werden. So erbrachte ein Abgleich mit der Zeitschriftendatenbank, dass der Abdeckungsgrad für E-Journals in der Deutschen Nationalbibliothek Ende 2015 bei ca. 12 Prozent lag. Im Bereich der digital verbreiteten Musikalien und Musikaufnahmen wurden bisher im Wesentlichen nur Notenausgaben gesammelt, die von Verlagen über die angebotene Schnittstelle auf der Website der Deutschen Nationalbibliothek abgeliefert werden.

Entwicklung einer Sammelstrategie für das WWW

Da im WWW die Grenzen zwischen Medienformen, Kommunikation und Publikation, öffentlichem und privatem Raum stärker als in der Welt der körperlichen Medienwerke verschwimmen, muss sich die Deutsche Nationalbibliothek mehr als jemals zuvor in ihrer Geschichte mit dem Vollzug ihres Auftrags beschäftigen. Dabei sind enorme technische, konzeptionelle, organisatorische, finanzielle und rechtliche Herausforderungen zu bewältigen. Für die Vielfalt der digitalen Produktion müssen neue Methoden, Infrastrukturen und Prozesse entwickelt, verbindliche Regelungen gefunden und kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt werden. Dies kann nur stufenweise und unter Setzung klarer Schwerpunkte erfolgen, weil nur in geringem Maße auf etablierte Verfahren zurückgegriffen werden kann.

Daher hat die Deutsche Nationalbibliothek seit der Erweiterung des gesetzlichen Auftrags auf Netzpublikationen bestimmte Publikationsformen für ihre konkreten Sammlungskonzepte und deren Umsetzung zunächst ausgeklammert. Dazu gehören fachliche oder politische Internetforen, Blogs, Kommunikationsmethoden wie Soziale Medien oder neue Präsentationsformen von kommerziellen oder nicht-kommerziellen Einrichtungen im WWW, wie digitale Aufarbeitungen und Präsentationen von besonderen (physischen) Beständen über Websites (z. B. Aufarbeitung und Präsentation der SED-Akten durch das Bundesarchiv im Projekt SAPMO), in virtuellen

⁷ Für aktuelle Bestandszahlen und die Entwicklung des inventarisierten Zugangs seit 2014 siehe: Jahresbericht 2016 der Deutschen Nationalbibliothek unter: <http://d-nb.info/1135316724/34>, S. 46-49.

Ausstellungen (z. B. die Online-Datenbank der Sammlungen der Staatlichen Museen zu Berlin, SMB-digital) oder ähnlichen Formen. Stattdessen hat sie sich darauf beschränkt, in kleinen Schritten und in Zusammenarbeit mit einem Dienstleister, erste Erfahrungen mit den aktuellen Möglichkeiten der Webarchivierung zu sammeln. Diese Aktivitäten sind wichtig, um schrittweise die notwendige Fachexpertise aufzubauen und eine realistische Einschätzung über vorhandene Inhalte, Aufwände, Voraussetzungen und Machbarkeiten geben zu können. Dabei nimmt dieses Vorgehen bewusst in Kauf, dass zwischenzeitlich viele möglicherweise sammelwürdige Inhalte verschwinden. Einer neueren Studie zufolge sind immerhin sieben von zehn Artikeln aus den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Medizin, in denen Online-Quellen zitiert werden, davon betroffen, dass sich die Inhalte hinter einer zitierten URL seit dem Zeitpunkt des Zitierens verändert haben oder überhaupt nicht mehr aufrufbar sind.⁸

Die Deutsche Nationalbibliothek hat in den bereits genannten Workshops und Gesprächen mit Expertinnen und Experten nach Lösungen gesucht. Auf Grundlage dieses Austauschs und der eigenen praktischen Erfahrungen wurden die strategischen Leitlinien für den Umgang mit diesem Sammlungsbereich formuliert (siehe auch „Deutsche Nationalbibliothek 2025“).

Kurz gesagt, will sich die Deutsche Nationalbibliothek dem Web mit seinen ständig wechselnden „Zuständen“ parallel mit zwei unterschiedlichen Sammelstrategien nähern, um den Überlieferungsauftrag für künftige Generationen mit zwei Arten von „Momentaufnahmen“ sinnvoll, wirtschaftlich und auswertbar zu erfüllen, zum einen mit Hilfe des **„selektiven Webharvesting“** und zum anderen durch **„de-Crawls“**. In beiden Fällen werden jeweils frei und kostenlos im WWW zugängliche Seiten „eingesammelt“:

- | Einerseits werden nach Themen oder Institutionen ausgewählte Angebote immer wieder in zeitlich definierten Abständen systematisch gesammelt. Bei diesem selektiven Webharvesting kann für jede Website die Häufigkeit der Crawls eingestellt werden. Die Deutsche Nationalbibliothek begann ursprünglich mit einer vierteljährlichen Frequenz, hat aber nach den Erfahrungen der ersten beiden Jahre als Grundeinstellung eine halbjährliche Frequenz gewählt, da festgestellt wurde, dass sich die Websites der meisten bisher eingesammelten Sites (Behörden, Verbände usw.) nicht so häufig ändern. Für Websites, die sich häufiger ändern, wird eine höhere Frequenz eingestellt. Seit 2012 werden regelmäßig mehr als 1.200 Websites eingesammelt⁹. Außerdem werden ereignisbezogene Crawls durchgeführt¹⁰. Am 1. Oktober 2016 lagen insgesamt 9.896 einzelne Zeitschnitte im Webarchiv vor¹¹. Die Anzahl der Websites, die für das selektive Harvesting herangezogen werden, wird sich in den nächsten Jahren deutlich erhöhen müssen, um kulturelle, wissenschaftliche, gesellschaftliche, politische, religiöse oder persönliche Zeugnisse der heutigen Zeit für die Nachwelt zu überliefern. Aktuell wird ausgehend vom heutigen Stand eine jährliche Erhöhung von 25 Prozent angestrebt. Die Deutsche Nationalbibliothek hat 2017 Strategische Prioritäten für den Zeitraum 2017-2020 veröffentlicht. Das Thema Webharvesting ist dabei ein wichtiges Aufgabenfeld. Dazu gehören die Überprüfung, die Überarbeitung und die Ausweitung der bisherigen Kriterien für das selektive Harvesting, die

⁸ Zitiert nach: Tobias Beinert, Astrid Schoger: Vernachlässigte Pflicht oder Sammlung aus Leidenschaft? Zum Stand der Webarchivierung in deutschen Bibliotheken. In: ZfBB 62. 2015, 3/4. - S. 172-183

⁹ Regelmäßig gesammelt werden Websites von Behörden und Institutionen des Bundes, von Interessenverbänden, Kultureinrichtungen, Sportverbänden, Religionsgemeinschaften, Parteien, parteinahen Organisationen und Politikern, wissenschaftlichen Fachgesellschaften, Forschungseinrichtungen Sozialversicherungsträgern und ausgewählten Fachthemen (beispielsweise Digitale Langzeitarchivierung).

¹⁰ Ereignisbezogene Crawls wurden u. a. für die Themen 100 Jahre Erster Weltkrieg, 200. Geburtstag Richard Wagner, Hochwasser 2013, 25 Jahre Mauerfall, 50 Jahre diplomatische Beziehungen Deutschland – Israel, Bundestagswahl 2013, Fußball-Weltmeisterschaft 2014, 25 Jahre Deutsche Einheit, Flüchtlingskrise in Deutschland ab 2015 und Fall Jan Böhmermann durchgeführt.

¹¹ Hier gibt es zwei Kostenfaktoren: die Anzahl der einzelnen Crawls und die Datenmenge, die gehostet und bereitgestellt wird. Derzeit hat die Deutsche Nationalbibliothek mit dem Dienstleister einen Festpreis von 108.900 Euro (netto) pro Jahr vereinbart, der 4.000 Crawls pro Jahr und 14 TB Speichervolumen beinhaltet.

Prüfung und ggf. die erforderliche Anpassung von Infrastruktur und eingesetzten Ressourcen sowie Kommunikationsmaßnahmen, um die Sammelpolitik transparent zu machen.

- | Andererseits werden im Querschnitt „Schnappschüsse“ nach rein formalen Kriterien gesammelt, die einen Gesamtblick auf das „deutsche“ Web erlauben und Lücken, die durch das selektive Webharvesting selbstverständlich entstehen, zumindest teilweise füllen. Außerdem werden Zufallsfunde möglich, die bei einer Suche im durch selektives Harvesten entstandenen Bestand nicht enthalten sind. Die Häufigkeit dieser „de-Crawls“ ist auf der einen Seite von finanziellen und (speicher-)technischen Rahmenbedingungen abhängig, muss aber auf der anderen Seite ein gewisses kontinuierliches Bild der Entwicklung unseres „deutschen“ Webs erlauben, um in Zukunft für historische und wissenschaftliche Analysen nutzbar zu sein. Bisher hat die Deutsche Nationalbibliothek einen solchen „de-Crawl“ einmal, im Jahr 2014, durchführen lassen. Dabei wurden ca. 6 Mio. Websites mit insgesamt ca. 2,5 Mrd. Dateien (120 TB) gesammelt, die derzeit noch bei einem Dienstleister gespeichert sind. Für die Zukunft wird eine regelmäßige Wiederholung dieses „de-Crawls“ als sinnvoll angesehen.¹²

Gerade weil im Web die Grenzen verschwimmen, und es oft ohne großen Aufwand nicht möglich ist, zwischen privater und öffentlicher Information zu unterscheiden, ist die Deutsche Nationalbibliothek davon überzeugt, dass bei der Sammlung von Websites beide Ansätze (selektives Harvesten ebenso wie ein Domaincrawl in definierten zeitlichen Abständen) verfolgt werden müssen, um das Kulturerbe in umfassenden und neutralen Stichproben zu bewahren.¹³

Bei all dem gilt es, Kooperationen mit anderen Einrichtungen für diesen Themenkomplex einzugehen oder auszuweiten. So wird im internationalen Rahmen derzeit mit dem Internet Archive diskutiert, welche Möglichkeiten der Synergie bei der Auswahl, Sammlung und Präsentation von deutschen Websites bestehen. Im nationalen Rahmen sind die regionalen Pflichtexemplarbibliotheken wichtige Gesprächspartner, mit denen eine sinnvolle und ökonomische Arbeitsteilung naheliegend ist, vorausgesetzt die rechtlichen Rahmenbedingungen lassen eine Zusammenarbeit zu, die nicht mit trilateralen komplexen vertraglichen Vereinbarungen belastet ist. Derzeit organisiert die Deutsche Nationalbibliothek die Auswahl und die Priorisierung der selektiven Sammlung von Websites im offenen und öffentlichen Diskurs mit ihrem Träger, der Politik, der Wissenschaft, anderen Kultureinrichtungen sowie entsprechenden Expertinnen und Experten: Sie benötigt dabei kontinuierlich Unterstützung für die Beantwortung der immer wieder neu auftretenden Fragestellungen und beabsichtigt deshalb, die bereits begonnene Folge von Workshops fortzusetzen.

¹² Für den „de-Crawl“ von insgesamt 120 TB wurden vom Dienstleister im ersten Jahr (2014) Kosten in Höhe von 112.500 Euro (netto) in Rechnung gestellt, für das Hosting fallen in den Folgejahren jährlich jeweils 50.000 Euro (netto) an. Bei einem Folge-Crawl ist davon auszugehen, dass annähernd 200 TB an Daten geharvestet würden, was eine entsprechende Kostensteigerung nach sich zieht. Dazu kommen derzeit die jährlichen Kosten für das Hosting.

Eine ähnliche Strategie verfolgt beispielsweise auch die Bibliothèque nationale de France (BnF). Sie führt derzeit einmal jährlich einen Domain-Crawl durch, durch den allein im Jahr 2015 ca. 4,4 Mio. Websites gesammelt wurden. Daneben werden für rund 20.000 Websites mehrmals jährlich thematische Crawls durchgeführt. Insgesamt umfassen die Internetarchive der BnF mittlerweile 26 Mrd. Dateien, von denen ein Teil bis ins Jahr 1996 zurückreicht.

Quelle: http://www.bnf.fr/en/collections_and_services/book_press_media/a.internet.archives.html (zuletzt besucht am 18.10.2016)

¹³ Der Bestand an Zeitschnitten Mitte Oktober 2016 aus regelmäßigen und ereignisbezogenen Crawls setzt sich folgendermaßen zusammen: 1.306 Zeitschnitte (Crawls) zu Behörden und Institutionen des Bundes, 1.749 von Interessenverbänden, 1.039 von Kultureinrichtungen, 851 von Sportverbänden, 681 von Religionsgemeinschaften, 859 von parteinahen Organisationen und Politikern, 458 von wissenschaftliche Fachgesellschaften, 493 von Forschungseinrichtungen, 289 von Sozialversicherungsträgern, 19 zum Thema „Digitale Langzeitarchivierung“ und 632 zur Kategorie „Diverses“.

Während digitale Publikationen (Einzelobjekte) von Verlagen, Musikproduzenten, Behörden und großen Institutionen über Kanäle angekündigt und verbreitet werden, die die Deutsche Nationalbibliothek traditionell nutzt und auswertet, gibt es im Web eine Vielzahl von Werken, über die nicht auf diesen Wegen informiert wird. Für diese Teile des Webs, die für die digitale Sammlung relevant sein können, sollte der Vollständigkeitsanspruch aufgegeben und statt dessen eine Repräsentativität angestrebt werden. Diese Selektion und Repräsentativität sollten in Zusammenarbeit z. B. mit den Landesbibliotheken in Deutschland oder anderen Nationalbibliotheken definiert werden. Repräsentativität bedeutet, sowohl mit selektivem Webharvesting als auch über „.de-Crawls“, also durch einen regelmäßigen, flächendeckenden Zeitschnitt und durch eine bewusste Festlegung von Kollektionen, die als wichtig und typisch für unsere Gegenwart erachtet werden, künftige Generationen in die Lage zu versetzen ein Bild der jeweiligen Zeit zu rekonstruieren. Während es in der Vergangenheit oftmals von Zufällen abhängig war, ob ein kulturelles Zeugnis erhalten und überliefert wurde, sollte dieser Prozess heute mit Hilfe transparenter Auswahlkriterien bewusst gesteuert werden, damit künftigen Generationen die notwendigen Quellen zur Verfügung stehen und bewusst zugelassene Lücken nachvollziehbar dokumentiert werden. Dabei muss auch geprüft und diskutiert werden, für welche Inhalte des WWW ein öffentliches Interesse und damit die Notwendigkeit einer Archivierung besteht. Die Deutsche Nationalbibliothek steht in der Verantwortung so zu sammeln, dass ein umfassendes und wertungsfreies Bild entstehen kann. Der Gedanke eines gemeinsam mit anderen Institutionen und Menschen gelenktes, selektives, aber doch repräsentatives Sammeln von Webinhalten ist dann in Einklang zu bringen mit der Rolle der Deutsche Nationalbibliothek als eine Einrichtung, die relevantes deutsches Kulturerbe ohne inhaltliche Wertung authentisch und verlässlich bewahrt.

In ihren derzeit gültigen Sammelrichtlinien hat die Deutsche Nationalbibliothek die Unterscheidung von vollständig zu sammelnden Netzpublikationen (Einzelobjekten) einerseits und in Auswahl zu sammelnden verbreiteten Webinhalten (Kollektionen) andererseits bereits grundsätzlich verankert und wird die Festlegungen weiter konkretisieren.

Im Laufe des Jahres 2017 werden die jetzige Sammlungspolitik für das Webharvesting überprüft und ggf. neue oder veränderte Selektionskriterien dafür festgelegt, welche Websites die entsprechenden Softwareprogramme (Crawler) in einem vorgegebenen zeitlichen und finanziellen Rahmen einsammeln sollen (siehe unten). Diese Festlegungen müssen in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. neuen Entwicklungen angepasst werden. Dies beinhaltet auch die Frage, ob und in welchem Umfang bisher nicht gesammelte Formate wie Blogs u. ä. einbezogen werden sollen. Dabei kann auch überprüft werden, ob in den Kollektionen Einzelobjekte enthalten sind, die als solche adressiert und erschlossen werden sollten.

Mit Blick auf die Selektion von Webinhalten stellt sich auch die Frage, ob die bisherige Rollenverteilung von Museum, Archiv (Text-, Musik-, Film-Archiv) und Bibliothek auf das WWW übertragbar ist. Bei dem Workshop zum Thema „Digitales Gedächtnis“ am 12. April 2016 wurde die grundlegend unterschiedliche Herangehensweise an den Sammelauftrag deutlich. Während Pflichtexemplarbibliotheken die Sammlung von Webinhalten als Teil ihres gesetzlichen Auftrags betrachten und sie hier im Hinblick z. B. auf das Urheberrecht gegenüber anderen, kleinen und teilweise privaten, Institutionen privilegierte Rechte zur Sammlung von digitalen Werken genießen, weisen Vertreter der Archive und Museen darauf hin, dass sie Websites nur dann archivieren, wenn diese im Kontext zu anderem Material stehen, das in ihren Sammelauftrag fällt. Sie sehen die Zuständigkeit für das Sammeln von Websites daher generell bei der Deutschen Nationalbibliothek und den regionalen Pflichtbibliotheken. Die Sammlung ihrer eigenen digitalen Publikationen im Netz (virtuelle Ausstellungen, Sammlungspräsentationen) erfolgt auf der Basis der einzelnen Objekte, nicht auf der Basis der im Netz gewählten Präsentationsform. Hier ist ein eklatanter Unterschied im

Verständnis darüber sichtbar, was eine digitale Publikation ausmacht; es ist erforderlich, dass die Deutsche Nationalbibliothek ihr Verständnis von „Publikation“ verschriftlicht und kommuniziert.¹⁴

Die Tatsache, dass viele digitale Inhalte schnell entstehen, aber auch schnell wieder verschwinden, ist ein wichtiges Argument für die Intensivierung der Webharvesting-Aktivitäten der Deutschen Nationalbibliothek. Bei einem kürzlich erfolgten Abgleich des Bestandes an geharvesteten Seiten der Domain „.de“ des Internet Archive mit dem Bestand des bisher einzigen flächendeckenden Crawls der Deutschen Nationalbibliothek wurde festgestellt, dass das Internet Archive nur rund 38 Prozent der Seiten gespeichert hat, die von der Deutschen Nationalbibliothek eingesammelt wurden.¹⁵ Insofern besteht für die Deutsche Nationalbibliothek erhöhter Handlungsdruck im Hinblick auf die Sammlung von Webseiten, da die oft flüchtigen Inhalte bei keiner weiteren Einrichtung überliefert sind. Dazu gehören auch Absprachen zu Kooperationen mit anderen Einrichtungen, Datenübernahmen oder Arbeitsteilung.

Eine mögliche überregionale Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Nationalbibliothek und den regionalen Pflichtexemplarbibliotheken wurde in einem Workshop im August 2016 erörtert. Dabei wurden von den regionalen Pflichtexemplarbibliotheken zwei Modelle angeregt: Entweder wählen die Regionalbibliotheken die Inhalte aus, die dann von der Deutschen Nationalbibliothek geharvestet und archiviert werden, oder sowohl die Auswahl der Inhalte als auch die Archivierung erfolgen nach Absprachen verteilt. Es ist eine Voraussetzung für beide Modelle oder für eine Kombination beider Modelle, dass der Zugriff – zumindest an allen Bibliotheken, die über das regionale Pflichtexemplarrecht verfügen – gewährleistet ist.

Der Verwaltungsrat der Deutschen Nationalbibliothek hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2016 auch über das Thema Sammlung von Webseiten durch die Deutsche Nationalbibliothek beraten und dazu einstimmig folgenden Beschluss gefasst: *„Der Verwaltungsrat unterstützt den Ansatz einer selektiven und kooperativen Herangehensweise bei der Sammlung von Webseiten in dem von der Deutschen Nationalbibliothek vorgestellten Sammlungskonzept und bittet die Deutsche Nationalbibliothek darum, die Diskussion über mögliche Selektionskriterien mit geeigneten Partnerinstitutionen voranzutreiben.*

Er stimmt zu in bestimmten zeitlichen Abständen Crawls der Domain „.de“ auf einer qualitativ niedrigen Stufe durchzuführen. Diese Praxis soll datenschutz- und urheberrechtlich geprüft werden.“¹⁶

Nächste Schritte bei der Sammlung von Netzpublikationen

Parallel zur Erörterung der genannten Fragen zum Sammeln webspezifischer Netzpublikationen muss die Deutsche Nationalbibliothek kontinuierlich am Aufbau ihrer Sammlung von Einzelobjekten weiterarbeiten. Dabei hält sie den Vollständigkeitsanspruch für Verlagspublikationen und wissenschaftliche Veröffentlichungen sowie die Veröffentlichungen der Musikbranche aufrecht. Dies umfasst auch wissenschaftliche Open-Access-Publikationen. Der zum Teil erst geringe Abdeckungsgrad (siehe oben) zeigt, dass hier noch erhebliche Anstrengungen erforderlich sind.

Die Deutsche Nationalbibliothek wird in der nächsten Zeit den Schwerpunkt auf die Bereiche

| wissenschaftliche E-Journals,

¹⁴ Siehe Anlage: „Definition des Begriffs ‚Digitale Publikation‘ und aktuelle Verwendung der Terminologie in der Deutschen Nationalbibliothek“

¹⁵ Die Deutsche Nationalbibliothek plant auch die Frage zu klären, wie viel Prozent der Seiten, die das Internet Archive gesammelt hat, in ihren Sammelauftrag gehören und nicht von ihr eingesammelt wurden.

¹⁶ Seit der Gesetzesnovellierung wurden zu einzelnen Fragestellungen immer wieder rechtliche Prüfungen durchgeführt, um neue Aspekte und Entwicklungen in die Überlegungen der Deutschen Nationalbibliothek einbeziehen zu können. Im Hinblick auf den Domain-Crawl soll eine erneute datenschutz- und urheberrechtliche Prüfung erfolgen.

- | sonstige digitale Zeitschriftenartikel,
- | digitale Musikressourcen sowie
- | Weiterführung der Sammlungen von Webseiten entsprechend der derzeitigen Kriterien

legen.

Andererseits will die Deutsche Nationalbibliothek die Vollständigkeit bei Digitalisaten einschränken.

Grundsätzlich sollen Digitalisate von Publikationen und anderen Medienwerken aus Deutschland ab 1913 gesammelt werden, die auch in ihrer analogen Form zum Sammelauftrag der Deutschen Nationalbibliothek gehören. Nach den aktuell gültigen Sammelrichtlinien gehören alle im Web veröffentlichten Digitalisate von ursprünglich gedruckten Werken zum Sammelgut der Deutschen Nationalbibliothek. Diese Regelung in den Sammelrichtlinien muss differenzierter gefasst werden. So werden viele Digitalisate bereits von der Einrichtung stabil gespeichert und öffentlich frei angeboten, die die digitale Sekundärform produziert hat, so z. B. die 1 Million Digitalisate der urheberrechtsfreien Bestände der Bayerischen Staatsbibliothek, die in Zusammenarbeit mit Google erzeugt wurden. Die Deutsche Nationalbibliothek wird diese Digitalisate nicht sammeln und archivieren. Generell wird sie nach heutigem Stand folgendermaßen vorgehen:

- | Die Deutsche Nationalbibliothek wird Digitalisate von genuinen Archivbeständen oder von Museumsgut nicht sammeln und archivieren, sondern nur dann, wenn das digitalisierte Werk in seiner physischen Form zum Sammelauftrag der Deutschen Nationalbibliothek gehört hätte oder gehört. Die Zuständigkeit für die nicht von der Deutschen Nationalbibliothek gesammelten Digitalisate sollte bei den Institutionen liegen, unter deren Sammelauftrag die zugrunde liegenden Originale fallen oder bei anderen vertrauenswürdigen Institutionen, die entsprechende Aufgaben für den Archiv- oder Museums-Sektor übernehmen. Die Deutsche Nationalbibliothek erbringt ihre nationalbibliografische Aufgabe hier über die Deutsche Digitale Bibliothek (DDB), indem sie dort ihre Kompetenzen und ihr Knowhow einbringt und so die nationalbibliografische Verzeichnung gewährleistet. Derzeit nimmt die Deutsche Nationalbibliothek für das Gemeinschaftsprojekt DDB die Aufgabe des Koordinators des Kompetenznetzwerks wahr und fungiert damit als zentrale Projektsteuerung für die Weiterentwicklung der technischen Infrastruktur und des DDB-Portals.¹⁷ Durch diese Aktivitäten führen die DDB-Partner die in Deutschland verteilt vorhandenen digitalen Sammlungen bei Archiven, Bibliotheken, Museen und anderen Kultureinrichtungen über eine Metadatenplattform virtuell zusammen – digitalisierte Bestände werden so an einer Stelle nachgewiesen und nachnutzbar, auch wenn die einzelnen Objekte verteilt archiviert werden. Die Koordinierung bzw. die Organisation des Nachweises werden hier als nationalbibliografische Aufgabe betrachtet, die Archivierungsaufgaben werden verteilt von den Kooperationspartnern erbracht.
- | Ähnliches gilt für Digitalisate von Bibliotheksgut vor dem Erscheinungsjahr 1913, das nicht zum Sammelauftrag der Deutschen Nationalbibliothek gehört, und dessen Verzeichnung über die DDB erfolgt. Auf Digitalisate von in Deutschland vor 1913 erschienenen Publikationen verzichtet die Deutsche Nationalbibliothek, sofern es sich bei den digitalisierenden Stellen um Institutionen mit vertrauenswürdigen Langzeitarchiven handelt (nach bisheriger Erfahrung sind das viele staatliche und öffentlich geförderte Einrichtungen, z. B. Bundesarchiv, Staatsbibliotheken oder andere DINI-zertifizierte Einrichtungen, d. h. Einrichtungen, die selbst eine dauerhafte Sammlung und Bewahrung digitaler Inhalte betreiben).

¹⁷ Ihr obliegt die Projektleitung einschließlich der Koordinierung der Partner im Kompetenznetzwerk DDB, des technischen Betreibers und der Umsetzungspartner. Die Deutsche Nationalbibliothek betreibt außerdem die zentrale Servicestelle der DDB, die Kultur- und Wissenseinrichtungen in organisatorischen und technischen Fragen zur Datenlieferung berät und für effiziente Verfahren beim Datenclearing sorgt. Die Servicestelle wird dabei von Fachstellen unterstützt, die an Kultureinrichtungen der unterschiedlichen Sparten angesiedelt sind und denen die Servicestelle Arbeitspakete überträgt – teilweise auch im Rahmen formeller Werkverträge bzw. Zuwendungen.

- | Mit Musikalien soll entsprechend verfahren werden.
- | Für Digitalisate von deutschsprachigen Publikationen, die im Ausland erschienen sind und dort von der jeweiligen Nationalbibliothek oder einer anderen vertrauenswürdigen Institution archiviert werden, sieht die Deutsche Nationalbibliothek unter den genannten Voraussetzungen (von einer vertrauenswürdigen Institution mit vertrauenswürdigen Langzeitarchiv gesammelt) eine Verlinkung als ausreichend an.
- | Alle Digitalisate von Tonträgern, die zum Sammelauftrag gehören, müssen unabhängig vom Zeitpunkt der Entstehung des physischen Werks gesammelt werden, da es hier keine vergleichbaren Institutionen mit regionalem bzw. nationalem Sammelauftrag gibt, und der Beginn der Herstellung von Tonträgern nur unwesentlich vor 1913, dem Beginn der Sammlungstätigkeit der Deutschen Nationalbibliothek, liegt.

Nicht alle Einrichtungen sind technisch und finanziell in der Lage, Speicher-, Archivierungs- und Zugriffsmodalitäten für digitale Publikationen selbst zu entwickeln und dauerhaft zu betreiben, oder sie setzen andere Prioritäten und bedienen sich lieber externer Dienstleister. Nur wenige Einrichtungen kommen nach aktuellem Stand in Deutschland bei Bund und Ländern für solche Dienste in Frage. Andererseits zeigen aktuelle Diskussionen (z. B. die Verstärkung der Finanzierung der DDB, Mittelaufwuchs, organisatorische Verselbstständigung), wie schwierig sich die Zuweisung einer über die Ländergrenzen hinweggehenden Koordinatoren-Rolle gestaltet. Dennoch muss auch weiterhin auf politischer und institutioneller Ebene intensiv über solche Konstellationen nachgedacht und diskutiert werden. Dabei muss es Ziel der Beratungen mit anderen Pflichtexemplarbibliotheken sein, in konkrete Absprachen für kooperative Sammlungen von Webressourcen zu münden.

Die Deutsche Nationalbibliothek bietet sich ihrerseits mit ihrem Archivierungsdienst Aredo als vertrauenswürdige Partnerin für Institutionen an, die selbst kein vertrauenswürdigen Langzeitarchiv für digitale Publikationen aufbauen und unterhalten können. Diese Institutionen könnten auf ihre in der Deutschen Nationalbibliothek bewahrten, digitalen Bestände verlinken, wenn z. B. regional oder lokal keine anderen Möglichkeiten bestehen oder genutzt werden sollen. Im Rahmen ihrer strategischen Überlegungen wird die Deutsche Nationalbibliothek prüfen, inwieweit ein solches Kooperationsmodell zusammen mit anderen Anbietern ähnlicher Dienste wie Aredo für eine verteilte Langzeitarchivierung und -verfügbarkeit organisiert werden kann. Als Partner in einem solchen Modell kommen auch hier die einzelnen regionalen Pflichtexemplarbibliotheken in den deutschen Bundesländern in Frage¹⁸, für „Cross-Border-Publikationen“ die Nationalbibliotheken anderer Staaten, vor allem innerhalb der EU. Die Deutsche Nationalbibliothek wird sich dafür einsetzen, dass entsprechende bilaterale Verträge oder Vereinbarungen zwischen den Bundesländern oder den europäischen Staaten entwickelt, die Aufgabenverteilung festgelegt und Zugriffsmodelle auf die digitalen Medien vereinbart werden. In Frage kommen hier insbesondere Partner, die eine finanziell, organisatorisch und technisch verlässliche Struktur vorweisen.

Beispiele für „Cross-Border-Publikationen“ sind der digitale Musik- und Zeitschriftenbereich. Für Tonträger war bisher der deutsche Labelcode ein zentrales Kriterium beim Sammlungsaufbau. Wenn er für wachsende Teile des Musikmarktes in Deutschland nicht mehr verwendet wird, muss nach alternativen Codes oder Kennzeichnungen gesucht werden, die im Hinblick auf neue Vertriebswege, Plattformen bzw. Streamingdienste die Identifizierung sammelpflichtiger Objekte ermöglichen. Diese Fragestellung wurde bereits im Workshop „Musik im Netz“ angerissen. Weitere Gespräche sind dazu notwendig.

Es gilt, die offenen Fragen der Publikations- oder technischen Prozesse zu klären und auf dieser Basis bei den international erscheinenden Musikveröffentlichungen Absprachen zwischen Nationalbibliotheken darüber zu treffen, wer jeweils für die Sammlung und Langzeitarchivierung

¹⁸ Siehe Anhang: „Stand der Pflichtablieferung von Netzpublikationen in den einzelnen Bundesländern“

bestimmter Veröffentlichungen zuständig ist und welche andere Nationalbibliothek jeweils nach Abschluss entsprechender Verträge darauf zugreifen darf.

Dasselbe gilt im Bereich der digitalen Periodika international agierender Verlage aus den Bereichen Naturwissenschaften, Technik, Medizin (STM). Auf internationaler, daher grenzüberschreitender Ebene ist die Kooperation zwischen den Nationalbibliotheken naheliegend. Innerhalb Deutschlands sind, rein wirtschaftlich betrachtet, zentrale Lösungen für Speicherung und Zugriff zwar überlegenswert. Es gibt aber gute Argumente für ein kooperatives Vorgehen mit mehreren starken Partnern (siehe oben).

Mögliche Veränderungen für die physische Sammlung

Die Deutsche Nationalbibliothek hat immer wieder den Grad der Erfüllung ihres Sammelauftrags auf den Prüfstand gestellt und die formalen Kriterien für die Sammlung in regelmäßigen Abständen hinterfragt. In den Sammelrichtlinien wird der jeweils aktuelle Stand der Sammelkriterien dokumentiert.¹⁹

Bei Tageszeitungen, Dissertationen und Publishing-on-demand-Publikationen wurde in der letzten Pflichtablieferungsverordnung festgelegt, dass auf die Ablieferung und Sammlung der physischen Ausgaben verzichtet wird, wenn es eine digitale gibt. Diese Regelung sollte ggf. auch für weitere Dokumentgruppen übernommen werden.

Im Kontext der Diskussion um die Sammlung digitaler Publikationen stellt sich außerdem die grundsätzliche Frage, ob der Bestand der Deutschen Nationalbibliothek und die Verzeichnung in der Deutschen Nationalbibliografie auf die Werk-Ebene abzielen sollte oder auf jede einzelne Erscheinungsform des Werks. Die oft gestellte Frage, ob bei vollständig parallel physisch und digital erscheinenden Ausgaben die Anzahl der abzuliefernden physischen Pflichtexemplare ggf. auf ein anstelle von zwei physischen Exemplaren reduziert werden könnte, hat der Verwaltungsrat der Deutschen Nationalbibliothek in seiner Sitzung am 5. Dezember 2016 verneint: *„der Verwaltungsrat [spricht sich] für die Beibehaltung der Sammlung von zwei physischen Exemplaren eines Werkes aus, auch wenn parallel dazu eine digitale Ausgabe erscheint.“*

Weitere mögliche Einschränkungen des Sammelauftrags sieht die Deutsche Nationalbibliothek derzeit nicht. Beispielsweise ergab eine Untersuchung, dass die Erhöhung der Anforderung an die Auflagenhöhe bzw. Seitenzahl in den Sammelrichtlinien kaum einen Effekt hätte: Wenn die Mindestseitenanzahl statt vier beispielsweise zehn Seiten betragen hätte, dann wären im Jahr 2013 794 und im Jahr 2014 640 der insgesamt 141.841 (2013) bzw. 137.318 (2014) gedruckten monografischen Einheiten von der Deutschen Nationalbibliothek nicht gesammelt worden. Eine Erhöhung der Auflagenhöhe von 25 z. B. auf mindestens 50 Exemplare pro Auflage brächte ähnlich geringe Ergebnisse, im Zeitalter des Digitaldrucks ggf. sogar den Verzicht auf wissenschaftliche und andere Publikationen, die unzweifelhaft in den Bestand der Deutschen Nationalbibliothek gehören.

Eine Ergänzung des Sammelauftrags der Deutschen Nationalbibliothek auf Materialien, die aktuell von der Sammlung ausgenommen sind, z. B. analoge und Computer-Spiele, wurde innerhalb der Deutschen Nationalbibliothek diskutiert und verworfen.

Rolle der Nationalbibliothek im digitalen Zeitalter

So wie historisch arbeitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler heute auf die physische Überlieferung möglichst aussagekräftiger Artefakte aus früheren Zeiten angewiesen sind, um daraus ein Bild der jeweiligen Zeit zu rekonstruieren, so wird es für künftige Generationen wichtig

¹⁹ Sammelrichtlinien, Stand 1. Mai 2014. <http://d-nb.info/1051940788/34>

sein, auch digitale Zeugnisse zu haben, um ein (historisch vollständiges) Bild unserer Zeit nachzeichnen zu können.

Als Nationalbibliothek, deren Aufgabe es ist, das nationale Kulturerbe dauerhaft zu bewahren, muss die Deutsche Nationalbibliothek ohne inhaltliche Wertung authentisch sammeln, Meinungsfreiheit dokumentieren und sich auch gegen Eingriffe von außen wehren. Damit kann sie ein kultur-, wissenschafts- und gesellschaftspolitisches Bild einer Nation zeichnen, um so einen Bogen zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zu schlagen. In welchem Umfang und welcher Form sie diese Rolle auch im digitalen Zeitalter erfüllen kann und muss, ist eine gesellschaftliche und politische Frage, die immer wieder neu diskutiert und beantwortet werden muss.

Anhang

Auszug aus dem Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG)

§ 2 Aufgaben, Befugnisse

Die Bibliothek hat die Aufgabe,

1. a) die ab 1913 in Deutschland veröffentlichten Medienwerke und
b) die ab 1913 im Ausland veröffentlichten deutschsprachigen Medienwerke, Übersetzungen deutschsprachiger Medienwerke in andere Sprachen und fremdsprachigen Medienwerke über Deutschland
2. im Original zu sammeln, zu inventarisieren, zu erschließen und bibliografisch zu verzeichnen, auf Dauer zu sichern und für die Allgemeinheit nutzbar zu machen sowie zentrale bibliothekarische und nationalbibliografische Dienste zu leisten,
3. das Deutsche Exilarchiv 1933–1945, die Anne-Frank-Shoah-Bibliothek sowie das Deutsche Buch- und Schriftmuseum zu betreiben,
4. mit den Facheinrichtungen Deutschlands und des Auslands zusammenzuarbeiten sowie in nationalen und internationalen Fachorganisationen mitzuwirken.

§ 3 Medienwerke

- (1) Medienwerke sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in körperlicher Form verbreitet oder in unkörperlicher Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (2) Medienwerke in körperlicher Form sind alle Darstellungen auf Papier, elektronischen Datenträgern und anderen Trägern.
- (3) Medienwerke in unkörperlicher Form sind alle Darstellungen in öffentlichen Netzen.
- (4) Filmwerke, bei denen nicht die Musik im Vordergrund steht, sowie ausschließlich im Rundfunk gesendete Werke unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 14 Ablieferungspflicht

- (1) Die Ablieferungspflichtigen haben Medienwerke in körperlicher Form nach § 2 Nr. 1 Buchstabe a in zweifacher Ausfertigung gemäß § 16 Satz 1 abzuliefern. Musiknoten, die lediglich verliehen oder vermietet werden (Miet- oder Leihmateriale), haben die Ablieferungspflichtigen in einfacher Ausfertigung gemäß § 16 Satz 1 abzuliefern.
- (2) Die Ablieferungspflichtigen haben Medienwerke nach § 2 Nr. 1 Buchstabe b in einfacher Ausfertigung gemäß § 16 Satz 1 abzuliefern, wenn eine Inhaberin oder ein Inhaber des ursprünglichen Verbreitungsrechts den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Deutschland hat.
- (3) Die Ablieferungspflichtigen haben Medienwerke in unkörperlicher Form nach § 2 Nr. 1 Buchstabe a in einfacher Ausfertigung gemäß § 16 Satz 1 abzuliefern.
- (4) Wird die Ablieferungspflicht nicht binnen einer Woche seit Beginn der Verbreitung oder der öffentlichen Zugänglichmachung des Medienwerkes erfüllt, ist die Bibliothek nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf von weiteren drei Wochen berechtigt, die Medienwerke auf Kosten der Ablieferungspflichtigen anderweitig zu beschaffen.

§ 15 Ablieferungspflichtige

Ablieferungspflichtig ist, wer berechtigt ist, das Medienwerk zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen und den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Deutschland hat.

§ 16 Ablieferungsverfahren

Die Ablieferungspflichtigen haben die Medienwerke vollständig, in einwandfreiem, nicht befristet benutzbarem Zustand und zur dauerhaften Archivierung durch die Bibliothek geeignet unentgeltlich und auf eigene Kosten binnen einer Woche seit Beginn der Verbreitung oder der öffentlichen Zugänglichmachung an die Bibliothek oder der von dieser benannten Stelle abzuliefern.

Medienwerke in unkörperlicher Form können nach den Maßgaben der Bibliothek auch zur Abholung bereitgestellt werden.

§ 20 Verordnungsermächtigung

Zur geordneten Durchführung der Pflichtablieferung und um einen nicht vertretbaren Aufwand der Bibliothek sowie um Unbilligkeiten zu vermeiden, wird das für Kultur und Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. die Einschränkung der Ablieferungs- oder der Sammelpflicht für bestimmte Gattungen von Medienwerken, wenn für deren Sammlung, Inventarisierung, Erschließung, Sicherung und Nutzbarmachung kein öffentliches Interesse besteht,
2. die Beschaffenheit der ablieferungspflichtigen Medienwerke und die Ablieferung in Fällen, in denen ein Medienwerk in verschiedenen Ausgaben oder Fassungen verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht wird,
3. das Verfahren der Ablieferung der Medienwerke sowie
4. die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Gewährung von Zuschüssen.

Auszug aus der Verordnung über die Pflichtablieferung von Medienwerken an die Deutsche Nationalbibliothek (Pflichtablieferungsverordnung – PflAV)

§ 1 Einschränkung der Ablieferungspflicht

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Nationalbibliothek (Bibliothek) sind Medienwerke von den Ablieferungspflichtigen nach den Maßgaben der §§ 14 bis 16 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek an die Bibliothek abzuliefern, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt. Unbeschadet der §§ 3, 4, 8 und 9 kann die Bibliothek auf die Ablieferung verzichten, wenn an der Sammlung kein öffentliches Interesse besteht.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme eines Medienwerkes in die Sammlung der Bibliothek besteht nicht.

§ 7 Beschaffenheit von Netzpublikationen und Umfang der Ablieferungspflicht

- (1) Unkörperliche Medienwerke (Netzpublikationen) sind in marktüblicher Ausführung und in mit marktüblichen Hilfsmitteln benutzbarem Zustand abzuliefern. Eine Pflicht zur Ablieferung besteht nicht, wenn die Ablieferungspflichtigen im Rahmen des § 16 Satz 2 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek mit der Bibliothek vereinbaren, die Netzpublikationen zur elektronischen Abholung bereitzustellen. Für die Ablieferung von Netzpublikationen gilt § 2 Abs. 3 entsprechend; für die Bereitstellung zur elektronischen Abholung gilt § 2 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.
- (2) Die Ablieferungspflicht umfasst auch alle Elemente, Software und Werkzeuge, die in physischer oder in elektronischer Form erkennbar zu den ablieferungspflichtigen Netzpublikationen gehören, auch wenn sie für sich allein nicht der Ablieferungspflicht unterliegen. Dies gilt insbesondere für nicht marktübliche Hilfsmittel, die eine Bereitstellung und Benutzung der Netzpublikationen erst ermöglichen und bei den Ablieferungspflichtigen erschienen sind. Sie sind zusammen mit den Netzpublikationen abzuliefern oder zur elektronischen Abholung bereitzustellen.

§ 8 Einschränkung der Ablieferungspflicht für Netzpublikationen in verschiedenen Ausgaben und aufgrund technischer Verfahren

- (1) Die Bibliothek kann auf die Ablieferung oder elektronische Abholung einzelner Ausgaben von Netzpublikationen verzichten, wenn diese gleichzeitig oder nacheinander in unterschiedlichen technischen Ausführungen erscheinen.
- (2) Die Bibliothek kann auf die Ablieferung verzichten, wenn technische Verfahren die Sammlung und Archivierung nicht oder nur mit beträchtlichem Aufwand erlauben. Sie kann nicht sammelpflichtige Netzpublikationen archivieren, wenn zur Sammlung eingesetzte automatisierte Verfahren eine Aussonderung solcher Netzpublikationen nicht oder nur mit beträchtlichem Aufwand erlauben.
- (3) Umfang und Häufigkeit der Ablieferung von regelmäßig aktualisierten Netzpublikationen können durch die Bibliothek eingeschränkt werden.

§ 9 Weitere Einschränkungen der Ablieferungspflicht für Netzpublikationen

Nicht abzuliefern sind

1. Netzpublikationen, die den in § 4 Nr. 8, 10, 13 und 14 bezeichneten Medienwerken entsprechen, sowie lediglich privaten Zwecken dienende Websites,
2. zeitlich befristete unkörperliche Vorab- und Demonstrationsversionen zu körperlichen oder unkörperlichen Medienwerken, sofern sie nach Erscheinen der endgültigen Publikation wieder aus dem Netz genommen werden,
3. selbstständig veröffentlichte Betriebssysteme, nicht sachbezogene Anwenderprogramme, die nicht unter § 7 Abs. 2 fallen, sachbezogene Anwendungswerkzeuge zur Nutzung bestimmter Internetdienste, Arbeits- und Verfahrensbeschreibungen,
4. Bestandsverzeichnisse, soweit sie nicht von einem Dritten veröffentlicht werden,
5. Netzpublikationen, die aus Fernseh- und Hörfunkproduktionen abgeleitet werden, soweit sie nicht von einem Dritten veröffentlicht werden,
6. inhaltlich unveränderte Spiegelungen von Netzpublikationen, soweit die ursprüngliche Veröffentlichung abgeliefert wurde,
7. netzbasierte Kommunikations-, Diskussions- oder Informationsinstrumente ohne sachliche oder personenbezogene Zusammenhänge,
8. E-Mail-Newsletter ohne Webarchiv,
9. Netzpublikationen, die nur einer privaten Nutzergruppe zugänglich gemacht sind,
10. selbstständig veröffentlichte Primär-, Forschungs- und Rohdaten.

Auszug aus der Begründung zur Gesetzesnovellierung

Zu § 2 (Aufgaben, Befugnisse)

...

Im Bereich der Printmedien gibt es überwiegend Publikationen von Verlagen sowie von wissenschaftlichen und kulturellen Einrichtungen. Damit besteht ein Großteil der derzeitigen Sammlung der Bibliothek aus solchen Veröffentlichungen. Darüber hinaus werden bereits heute Netzpublikationen der genannten Stellen auf freiwilliger Basis von der Bibliothek gesammelt. Mit der Einbeziehung dieser Publikationsformen in den Sammelauftrag der Bibliothek wird dies auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Damit wird der technologischen Entwicklung und der sich wandelnden und an Bedeutung zunehmenden Form der Veröffentlichung gefolgt.

In der modernen Entwicklung der Netzpublikationen wächst demgegenüber die Zahl der Veröffentlichungen aus dem nicht gewerblichen und nicht institutionellen Bereich sehr stark. Die daraus entstehende Fülle von einzelnen digitalen Objekten kann aus wirtschaftlichen Gründen nicht in einer gezielten Auswahl gesammelt werden. Vielmehr sollen für diesen Sammlungszeitung automatische Such- und Speichermethoden für das umfassende Sammeln von Internetseiten zum Einsatz kommen (Web-Harvesting). Hierbei werden die Inhalte von bestimmten Bereichen (zum Beispiel alle Websites mit der Domain „.de“) automatisiert eingesammelt. Dabei kann nicht jede Information zu jedem Zeitpunkt gesichert und erschlossen werden. Vielmehr sollen beispielsweise zwei Mal jährlich zeitliche Schnitte durch diesen bestimmten Bereich des Internets gelegt werden. Auf diese Art kann dokumentiert und archiviert werden, welche Information zu einem bestimmten Zeitpunkt im Internet vorhanden war. Eine intellektuelle Erschließung dieser Dokumente soll nicht stattfinden. Einzelheiten werden in der Rechtsverordnung nach § 20 dieses Gesetzes geregelt.

Neben dem Anstieg der unkörperlichen Publikationen in den genannten traditionellen Sammelbereichen der Bibliothek ist von der sprunghaft steigenden Zahl unkörperlicher Veröffentlichungen insbesondere der nicht kommerziell wissenschaftliche wie populäre Bereich betroffen. Diese Publikationen prägen ein größer werdendes Feld der Kultur Deutschlands. Diese in das Internet eingestellten Veröffentlichungen betreffen auf unterschiedlichen Qualitätsniveaus alle Wissensbereiche. Deren dauerhafte Verfügbarkeit zu sichern – wie dies bereits seit Inkrafttreten des noch geltenden Gesetzes für die körperliche Form erfolgt – ist für eine Kulturnation unverzichtbar. Andernfalls würde es künftig ausgeschlossen sein, Entwicklungen zu beschreiben, zu nutzen und in Ursache und Wirkung zu analysieren. Die Bereitstellung des Materials dafür ist international anerkannte Aufgabe einer Nationalbibliothek.

Die Menge ständig neu erscheinender digitaler Publikationen im Internet (geschätzt werden 2004 über sieben Millionen Websites allein mit der Top-Level-Domain „.de“ mit einer Vielzahl dort auftauchender Einzelveröffentlichungen) schließt konventionelle Methoden und Mittel für die Sammlung, Archivierung und Bereitstellung aus. Eine regelmäßige, stetige Suche, Identifizierung, intellektuelle Erschließung oder eine Sichtung nach Bedeutung ist insbesondere aus finanziellen Gründen ausgeschlossen. Die Identifikation und Selektion sammelpflichtiger Publikationen muss nach „maschinenlesbaren“ Kriterien erfolgen. Nur so kann die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährleistet werden.

Damit lassen sich zwei „Säulen“ der Sammlung elektronischer Publikationen charakterisieren: zum einen die gezielte Sammlung von Verlagsveröffentlichungen, wissenschaftlichen, institutionellen und kulturellen Publikationen mit den ihnen eigenen Qualitätsreferenzen aufgrund eigens gewährter Zugänge zu Websites oder in besonderen Ablieferungsverfahren; zum anderen die stichprobenweise Sammlung von Internetquellen über Harvesting-Verfahren.

Um nicht kommerzielle Veröffentlichungen, die so genannte graue Literatur, deutlicher als in der bisherigen Gesetzesfassung in den Sammelauftrag einzubeziehen, wird (ähnlich den Schweizer Regelungen vom 18. Dezember 1992) umfassend auf „veröffentlichte“ Medienwerke abgestellt. Die in § 2 Abs. 1 des noch geltenden Gesetzes verwendeten Begriffe „verlegt“ oder „hergestellt“ bedurften einer eigenen Definition in § 19 Abs. 2 des noch geltenden Gesetzes, die beispielsweise auch nicht kommerzielle Selbstverleger gesondert erwähnte, um nicht als allein auf Gewerbebetriebe zielende Kriterien missverstanden zu werden.

Nummer 1a definiert den Sammelauftrag für die im Geltungsbereich des Gesetzes veröffentlichten Medienwerke, Nummer 1b für die außerhalb des Geltungsbereiches veröffentlichten Medienwerke. Der Sammelauftrag leitet sich vom Grundanliegen der Bibliothek ab und ist Voraussetzung für die Umsetzung aller weiteren Aufgaben. Der Sammlungsbeginn ab 1913 ist darauf zurückzuführen, dass 1912 am Standort Leipzig die Deutsche Bücherei als Archiv des deutschen Schrifttums gegründet wurde. Aufgrund der Zusammenführung der Häuser in Leipzig und Frankfurt am Main infolge der Wiedervereinigung Deutschlands wurden die im Wesentlichen übereinstimmenden Sammelaufgaben abgestimmt und vereinheitlicht, so dass heute der Bestandsaufbau und die Erschließung arbeitsteilig nach gemeinsam erarbeiteten Richtlinien erfolgen. Sie unterliegen ständigen Präzisierungen und Konkretisierungen, um den Veränderungen im Publikationsbereich und den Bedürfnissen der Nutzer Rechnung zu tragen.

Die Einbeziehung der Übersetzungen deutschsprachiger Autoren in fremde Sprachen und fremdsprachiger Veröffentlichungen über Deutschland und Personen des deutschen Sprachgebietes entspricht § 2 Abs. 1 Nr. 2 des noch geltenden Gesetzes. Die Bestimmung trägt dem Aspekt Rechnung, die Rezeption der deutschen Sprache und Kultur im Ausland zu belegen. Sie dient dem geistigen Austausch zwischen den Völkern in einer immer enger werdenden kulturellen Verflechtung.

Stand der Pflichtablieferung von Netzpublikationen in den einzelnen Bundesländern

(Stand: 2. November 2016)

Baden-Württemberg	gesetzliche Regelung seit 01.01.2007
Bayern	Ablieferung nur auf freiwilliger Basis
Berlin	keine Ablieferung
Brandenburg	gesetzliche Regelung seit 21.06.2012
Bremen	keine Ablieferung
Hamburg	gesetzliche Regelung seit 08.09.2009
Hessen	gesetzliche Regelung seit 27.11.2012
Mecklenburg-Vorpommern	keine Ablieferung
Niedersachsen	gesetzliche Regelung nur für digitale Amtsdruckschriften
Nordrhein-Westfalen	gesetzliche Regelung seit 01.01.2013
Rheinland-Pfalz	gesetzliche Regelung seit 03.12.2014
Saarland	gesetzliche Regelung seit 01.12.2015
Sachsen	gesetzliche Regelung seit 01.01.2014
Sachsen-Anhalt	gesetzliche Regelung seit 02.05.2013
Schleswig-Holstein	gesetzliche Regelung seit 30.08.2016
Thüringen	gesetzliche Regelung seit 08.02.2011